

19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen gefüllte Erzeugnisse der Nr. 1902, mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
 - b) Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Biskuits usw.) als Tierfutter besonders zubereitet (Nr. 2309);
 - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Im Sinne der Nr. 1901 gelten als:
 - a) «Grütze», Grütze von Getreide des Kapitels 11;
 - b) «Mehl» und «Griess»:
 - 1) Mehl und Griess von Getreide des Kapitels 11 und
 - 2) Mehl, Griess und Pulver pflanzlichen Ursprungs aller Kapitel, andere als Mehl, Griess und Pulver von getrockneten Gemüsen (Nr. 0712), von Kartoffeln (Nr.1105) oder von trockenen Hülsenfrüchten (Nr.1106).
3. Zu Nr. 1904 gehören nicht Zubereitungen mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, oder mit einem Überzug aus Schokolade oder anderen kakaohaltigen Nahrungsmittelzubereitungen der Nr. 1806 (Nr. 1806).
4. Im Sinne der Nr. 1904 bedeutet die Bezeichnung «in anderer Weise zubereitet», dass die Getreide eine weitergehende Behandlung oder Zubereitung erfahren haben als in den Nummern und Anmerkungen der Kapitel 10 oder 11 vorgesehen ist.